

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

30. November 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2354

Mein Zeichen: IV 305 - 95035/2023

Handlungsfähigkeit und Investitionsmöglichkeiten der Kommunen erhalten
Landtagsdrucksache 20/412 (neu)

hier: Schriftlicher Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

lieber Jan,

mit dem beschlossenen Antrag „Handlungsfähigkeit und Investitionsmöglichkeiten der Kommunen erhalten“ (Landtagsdrucksache 20/412 (neu)) wird die Landesregierung gebeten, einen Bericht bis zum vierten Quartal 2023 im Innen- und Rechtsausschuss abzugeben. Dem komme ich mit dem beigefügten schriftlichen Bericht gerne nach. Lassen Sie mich gerne wissen, sollte darüber hinaus im Rahmen einer Ausschusssitzung ein mündlicher Bericht ggf. mit einem Austausch in der Sache gewünscht sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlagen

Bericht an den Innen- und Rechtsausschuss gemäß dem beschlossenen Antrag
„Handlungsfähigkeit und Investitionsmöglichkeiten der Kommunen erhalten“ mit Anlagen

Bericht an den Innen- und Rechtsausschuss gemäß dem beschlossenen Antrag „Handlungsfähigkeit und Investitionsmöglichkeiten der Kommunen erhalten“

1. Einleitung

Mit dem Beschluss des Landtags vom 16. Dezember 2022 (Landtagsdrucksache 20/412 (neu) – Handlungsfähigkeit und Investitionsmöglichkeiten der Kommunen erhalten) wurde die Landesregierung gebeten, einen Bericht bis zum vierten Quartal 2023 im Innen- und Rechtsausschuss abzugeben.

Nach dem einstimmig angenommenen gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD sollen unter Wahrung der Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit Lösungswege entwickelt werden, um die Handlungsfähigkeit und die Investitionsmöglichkeiten der Kommunen zu erhalten. U. a. sollen mehr Mittel für Investitionen eingeplant werden können, als möglicherweise im Vollzug umgesetzt werden kann, um flexibler handeln zu können. Dabei soll auch der Aspekt berücksichtigt werden, wie die Kommunalaufsichtsbehörden mit Kommunen noch stärker unterstützend und beratend zusammenarbeiten können, bspw. bei fehlenden oder fehlerhaften Jahresabschlüssen.

Bereits der Koalitionsvertrag Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten enthält in den Zeilen 8304 bis 8312 eine weitestgehend identische Zielsetzung.

2. Abstimmungsprozess

In dem vorgegebenen Format hat ein Treffen am 1. Dezember 2022 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung bei den kommunalen Landesverbänden stattgefunden. In der Sitzung wurden unterschiedliche Erfahrungen und Positionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgetauscht und vielfach Schnittmengen gefunden, so dass bereits frühzeitig ein gemeinsames Grundverständnis gefunden werden konnte. So bestand auch im Sinne des oben genannten Antrags Einvernehmen, dass ausreichende Investitionen von Kommunen von außerordentlicher Bedeutung sind. Gleichzeitig erschien es auch unabhängig von den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltswahrheit und Klarheit unzweckmäßig, durch deutlich unrealistische Planansätze für Investitionen lediglich einen positiven Eindruck bezüglich der Investitionstätigkeit zu erwecken. Vielmehr sollen am Ende des Haushaltsjahres veranschlagte Gelder im Interesse von Vermögenserhalt und -ausbau auch investiert sein. Nur so können berechtigte Erwartungen Betroffener wie beispielsweise von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern bei Schulbauten oder von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren beim Erwerb von Löschfahrzeugen realistisch erfüllt und Enttäuschungen vermieden werden. Hierbei haben die Kommunalaufsichtsbehörden zu unterstützen.

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass im Rahmen eines ganzheitlichen Prozesses das gemeinsame Verständnis weiterentwickelt und vertieft werden sollte. Diesbezüglich wurde festgelegt, über einen Erlassentwurf unter Einbeziehung der Mitglieder der im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) angesiedelten Arbeitsgruppe Reform des Gemeindehaushaltsrechts weiter zu beraten. Dieser sollte auf Basis einer Fortschreibung der in Rede stehenden Bestandteile des seinerzeit bereits diskutierten Entwurfs zum Runderlass zu § 79 Absatz 1 der Gemeindeordnung – Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzungen erfolgen. Mit dem Runderlass sollen die Kommunen vorzugsweise unterstützend hinsichtlich investiver Veranschlagungen beraten werden (Baustein 1). Daneben war gemeinsame Einschätzung, im Rahmen von vier bis fünf Kommunalforen in einen Austausch mit den Kommunalverwaltungen in die Fläche zu gehen (Baustein 2). Ergänzend sollen auch die Kommunalaufsichtsbehörden in der jährlichen Tagung mit dem für Inneres zuständigen Ministeriums weiter sensibilisiert werden (Baustein 3).

3. Bausteinkonzept

3.1 Baustein 1

Runderlass zu § 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 10 Absatz 3 GemHVO – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen am 8. September 2023

Unter den unter Ziffer 2 genannten Rahmenbedingungen wurde von Seiten des MIKWS der Entwurf eines Runderlasses als Diskussionsgrundlage vorbereitet. In den gemeinsamen Sitzungen am 7. März 2023 im Steinzeitzentrum Albersdorf sowie am 31. Mai dieses Jahres in der Kreisverwaltung Segeberg, Neubau Rosenstraße, ausführlich diskutiert. Anregungen und Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden gemeinsam abgewogen und der Entwurf mit einigen Änderungen und Ergänzungen vorabgestimmt.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 ist der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sowie weiteren Verfahrensbeteiligten sodann ein Entwurf eines Runderlasses zu § 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 10 Absatz 3 GemHVO – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 132 GO i. V. m. Ziffer 4 der Beteiligungsvereinbarung zugegangen.

Die diesbezüglich in den Stellungnahmen vom 30. August 2023 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sowie von weiteren Verfahrensbeteiligten eingebrachten Anmerkungen und Anregungen wurden geprüft. Im Rahmen eines verabredeten Abstimmungsgesprächs am Rande der Jahrestagung 2023 des Fachverbands der Kämmerer SH e. V. in Neumünster bestand Einigkeit, dass der Erlass mit wenigen Anpassungen noch vor dem ersten Kommunalforum veröffentlicht werden kann.

Im Ergebnis wurde der Runderlass zu § 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 10 Absatz 3 GemHVO – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen am 8. September 2023 veröffentlicht und per E-Mail zum Teil über die Landrätin sowie Landräte als untere Kommunalaufsichtsbehörden an die Kommunalverwaltungen im Land versandt (Anlage 1).

Inhaltlich enthält der Runderlass nach einer allgemeinen Einleitung sowie weiteren Hintergrundinformationen insbesondere Hinweise zur Erreichung der geforderten Umsetzungsquote. Dabei wird sich ausdrücklich nicht allein auf die Betrachtung von klassischen Bauinvestitionen beschränkt, sondern es werden auch Investitionsförderungsmaßnahmen oder auch Grundstücksgeschäfte einbezogen. Bezüglich kommunalaufsichtlicher Bewertungen entsprechender Sachverhalte wird ausdrücklich ein Handeln nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Vordergrund gestellt. Es ist vorgesehen, bei neu gewonnenen Erkenntnissen diese im Rahmen einer Fortschreibung des Runderlasses zukünftig aufzunehmen.

3.2 Baustein 2

Kommunalforen 24 – Haushalt aktuell

Da in der zweiten Jahreshälfte nicht zuletzt die Haushaltsaufstellungsverfahren für das kommende Haushaltsjahr stärker in den Fokus rücken, sollte neben der Beratung im Wege des Runderlasses (Baustein 1) auch frühzeitig ein direkter Austausch mit allen Beteiligten stattfinden. Als Zielgruppe für die Veranstaltung wurden mit den Schreiben vom 14. Juli dieses Jahres neben den leitenden Finanzverantwortlichen in sämtlichen Verwaltungen insbesondere auch die Leitungen der Organisationseinheiten für Planung und Umsetzung kommunaler Baumaßnahmen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Rechnungs- bzw. der Gemeindeprüfungsämter und der unteren Kommunalaufsichtsbehörden eingeladen. Aufgrund der zu erwartenden Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden hierzu vier regionale Veranstaltungen angeboten. Als gemeinsame Gastgeber konnten in diesem Zusammenhang die Hansestadt Lübeck am 12. September 2023, die Stadt Flensburg am 19. September 2023, der Kreis Dithmarschen am 10. Oktober 2023 und die Stadt Neumünster am 12. Oktober 2023 gewonnen werden, welche dankenswerter Weise geeignete Tagungsräume zur Verfügung stellen konnten. Bei über 320 Anmeldungen wurden die Veranstaltungen an den vorgenannten Terminen entsprechend dem beigefügten Veranstaltungskonzept durchgeführt (Anlage 2). Nach einem mittels einer Präsentation begleiteten Eingangsvortrag durch Mitarbeiter des MIKWS (Anlage 3) hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei die Gelegenheit, im Beisein und möglicher Beteiligung der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde konkrete Fragen einzubringen. Neben dem Themenbereich zur Veranschlagung von Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auch die Einführung der Ausgleichsrücklage sowie des fiktiven Haushaltsausgleichs als zweiter Themenblock aufgenommen. Aufgrund zahlreicher positiver Rückmeldungen bietet es sich an, das Konzept anlassbezogen ggf. auch zukünftig im Rahmen der kommunalfinanzaufsichtlichen Beratungstätigkeit erneut aufzugreifen.

3.3 Baustein 3

Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsbehörden

Auf der jährlich stattfindenden Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsbehörden am 9. und 10. November 2023 in Rendsburg wurde von Seiten des MIKWS der Tagesordnungspunkt Veranschlagung von Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen (Runderlass vom 8. September 2023) angemeldet. Nach einem kurzen Rückblick auf den vorgenannten Runderlass sowie die durchgeführten Kommunalforen kam es zu einem kurzen Austausch. Wesentliche ergänzende Fragen, Erkenntnisse oder Anregungen aus dem jeweiligen kreisangehörigen Bereich wurden nicht vorgetragen. Gleichzeitig hat das MIKWS

den unteren Kommunalaufsichtsbehörden angeboten, gerne bei Bedarf für Fragen im Einzelfall auch zukünftig wie gewohnt zum Austausch zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus den gemeinsamen Abstimmungsprozess zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalaufsichtsbehörden mit den Vertretern der kommunalen Landesverbände kam zudem der Gedanke auf, ein Gesprächsformat zu etablieren, um das gegenseitige und gemeinsame Verständnis weiter zu fördern. Anlässlich der diesjährigen Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsbehörden kam ein solcher Austausch noch nicht zustande. Dennoch hat das MIKWS die Dienstbesprechung genutzt, den Gedanken einmal vorzustellen. Einhellige Auffassung war es auch dort, dass ein solcher Austausch sehr förderlich sein könnte und als ein Tagesordnungspunkt künftiger Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen des Themenblocks Kommunale Finanzen und Wirtschaft vorgesehen werden sollte.

4. Zusammenfassung

Die im Rahmen der einzelnen Bausteine entwickelten und ausgestalteten Lösungswege können dazu beigetragen, die Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Kommunen zu erhalten. So können Kommunen unter Wahrung der Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit auch weiterhin mehr Mittel für Investitionen einplanen als möglicherweise im Vollzug umgesetzt werden können. Daneben wurden Wege gefunden, wie mittels eines verbesserten Austauschs auch in anderen Themenbereichen die Kommunalaufsichtsbehörden mit Kommunen zukünftig noch stärker unterstützend und beratend zusammenarbeiten können.

Anlagen

- (1) Runderlass zu § 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 10 Absatz 3 GemHVO – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen am 8. September 2023
- (2) Veranstaltungsplanungen Kommunalforen 24 – Haushalt aktuell
- (3) Foliensatz Kommunalforen 24 – Haushalt aktuell

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 305- 77449/2023
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3109
Telefax: +49 431 988 614-3109

8. September 2023

Runderlass zu § 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 10 Absatz 3 GemHVO – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen

1. Allgemeines

Spätestens aus den nunmehr regelmäßig weitestgehend fristgerecht vorliegenden doppeljährigen Jahresabschlüssen ist erkennbar, dass eine Reihe von Kommunen vielfach mehr Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung veranschlagt haben, als diese im Vollzug umsetzen konnten. Eine niedrigere Umsetzung im Jahresverlauf als die veranschlagte planerische Auszahlung investiver Mittel ist aufgrund der unter Ziffer 2 dargelegten Gründe grundsätzlich nachvollziehbar und tolerabel, auch um eine gewisse Flexibilität sowie Handlungsfähigkeit der Kommunen zu erhalten.

Gleichzeitig muss dabei der Grundsatz von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit gewahrt bleiben. Kommunalhaushaltsrechtlich wird dieser Grundsatz bei den in Rede stehenden Sachverhalten im Rahmen der Haushaltsplanung weiter konkretisiert durch § 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Zusammenfassend sind nach dem Wortlaut der vorgenannten Vorschriften im Haushaltsplan lediglich alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich zu leistenden investiven Auszahlungen zu veranschlagen.

In der Konsequenz sollte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auch bei nicht vorhergesehenen Verzögerungen und anderen Vorkommnissen immer noch eine Umsetzung von zumindest 60 % der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen aus dem fortgeschriebenen Planansatz abzüglich eventueller Kürzungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde mittels entsprechender investiver Auszahlungen zu erwarten sein. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe bei der Haushaltsplanung hat zur Folge, dass der Beschluss über die Haushaltssatzung aufgrund möglicher Verfahrensfehler angreifbar werden kann.

2. Weiterer Hintergrund

Gründe für die unvollständige Umsetzung geplanter investiver Auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind äußerst vielfältig. Nicht abschließend wird nachfolgend eine Reihe von Beispielen aufgeführt:

- Personelle Gründe innerhalb der Verwaltung wie nicht besetzte Stellen oder mittel- bis langfristiger Ausfall von Beschäftigten
- Verzögerungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungsverfahren
- Verzögerungen im Rahmen der Einwerbung von Fördermitteln
- Verzögerungen im Rahmen der Vergabeverfahren (bspw. kein Ergebnis / keine Gebote oder Überprüfungen von unterlegenen Bieterinnen und Bietern bzw. Bewerberinnen und Bewerbern)
- Baupreientwicklungen
- Witterungsbedingte Verzögerungen
- Nicht fristgerechte Leistungserbringung durch beauftragte Externe (bspw. wegen personeller Engpässe oder Verzögerungen bei der Materialbeschaffung)
- Verhandlung von Nachträgen mit beauftragten Externen
- Insolvenzverfahren beauftragter Vertragspartnerinnen bzw. -partnern
- Langfristige Verfahren zur Beseitigung von Mängeln bei der Leistungserbringung bis hin zur juristischen Klärung
- Verzögerungen bei der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen

Wie oben bereits dargestellt ist vor diesem Hintergrund eine vollständige Umsetzung aller geplanten investiven Maßnahmen unrealistisch und dementsprechend nicht gefordert.

Gleichzeitig wird ausdrücklich betont, dass regelmäßige Investitionen in die Infrastruktur zwingend notwendig sind. Auch der Landesrechnungshof (LRH) hat in seinem Kommunalbericht 2021 die Bedeutung von ausreichenden Investitionen herausgestellt. Allerdings weist der LRH ebendort darauf hin, dass es dabei nicht nur darum geht, durch hohe Planansätze für Investitionen einen positiven Eindruck zu erwecken. Am Ende eines Haushaltsjahres sollte vielmehr das veranschlagte Geld im Interesse von Vermögenserhalt und -ausbau auch investiert sein. Steht die Investitionsplanung mit § 10 GemHVO nicht in Einklang, ist der Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit verletzt. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Prüfungen des LRH haben im Übrigen ausdrücklich bestätigt, dass eine Umsetzungsquote von 60 % trotz etwaiger Gründe (s. o.) realistisch und notwendig ist (vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kommunalbericht 2021 vom 16. März 2021, Seite 48 ff.).

3. Hinweise zur Erreichung der geforderten investiven Umsetzungsquote:

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um einen gesamtheitlichen Prozess handelt, der die Fach-, Bau- und Finanzverwaltung sowie Verwaltungsleitung und die demokratisch legitimierten Gremien (Ausschüsse, Gemeindevertretung, etc.) regelmäßig gleichermaßen betrifft. Wegen beschränkender Rahmenbedingungen ist vor diesem Hintergrund ein gemeinsames Verständnis für eine vorausschauende und vorsichtige konzeptionelle Planung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden internen und externen Ressourcen notwendig.

Im Zuge der Haushaltsplanung sollten bei den Erwägungen der Kommune daher nicht zuletzt das durchschnittliche sowie das maximale investive Auszahlungs-Ist der Vorjahre als wichtige Anhaltspunkte herangezogen werden. Hieraus lassen sich regelmäßig erste Rückschlüsse über die generell zur Verfügung stehenden internen und externen Ressourcen ziehen.

Generell sind vor der Veranschlagung von neuen investiven Maßnahmen in der Haushaltsplanung darüber hinaus die Entwicklungen des jeweiligen Haushaltsvorjahres zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung handelt es sich dabei regelmäßig um das noch laufende Haushaltsjahr. Aufgrund von hieraus ggf. erforderlichen Übertragungen erhöht sich der fortgeschriebene investive Planansatz des Planungsjahres

entsprechend.

Zur Veranschlagungsreife von neuen investiven Auszahlungen im Planungsjahr sowie von Verpflichtungsermächtigungen werden ergänzend zu den auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlichten Erläuterungen bezüglich § 12 Absatz 2 GemHVO folgende Hinweise gegeben:

- Für eine haushaltsrechtliche Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen liegen sorgfältig erarbeitete Unterlagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 GemHVO grundsätzlich erst mit Abschluss der Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bei der Objekt- und Fachplanung vor.
- Gerade in Hinblick auf § 12 Absatz 2 Satz 3 GemHVO wird auf die einzuhaltende Regelung in § 10 Absatz 3 GemHVO hingewiesen. Demnach ist für eine Veranschlagung im Haushaltsjahr zwingend notwendig, dass die in der Leistungsphase 8 der HOAI bei der Objekt- und Fachplanung aufgeführte Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich erreicht wird und somit Auszahlungen getätigt werden.
- Die darüberhinausgehende Ausnahme nach § 12 Absatz 3 GemHVO ist nur für Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Diese sind regelmäßig bereits dann nicht mehr gegeben, wenn das Erreichen einer investiven Umsetzungsquote von mindestens 60 % durch eine hohe Anzahl von Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung gefährdet wird.

Gegen die Veranschlagung notwendiger investiver Auszahlungen zur Erreichung der entsprechenden Leistungsphase (insbesondere Planungskosten) bestehen hingegen keine Bedenken. Sollten bei einigen Maßnahmen o. g. Leistungsphasen im Laufe des Haushaltsjahres erreicht werden, besteht die Möglichkeit, über Nachtragshaushalte notwendige investive Auszahlungs- bzw. Verpflichtungsermächtigungen einzuwerben oder eine notwendige Mitteldeckung im Rahmen von über- oder unerheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen (§ 82 GO) herbeizuführen.

Bei investiven Veranschlagungen in der mittelfristigen Finanzplanung, welche nicht mit Verpflichtungsermächtigungen verbunden sind, kann bei der Veranschlagung ein weniger strenger Maßstab angesetzt werden, damit größere Investitionsmaßnahmen im Haushalt zumindest verstärkt sichtbar gemacht werden. Diesbezüglich ist es jedoch nicht ausreichend, alle möglichen und derzeit politisch diskutierten investiven Maßnahmen mit deren Auszahlungen im ersten offenen Haushaltsjahr der Finanzplanung zu veranschlagen. Es sind vielmehr alle Haushaltsjahre des Musters für die mittelfristige Finanzplanung zu nutzen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass lediglich bei den im Haushalt aufgenommenen Maßnahmen, die voraussichtlich einen längeren Umsetzungshorizont bedürfen, auch die letzte Spalte (Planung Haushaltsjahr +4ff.) zu nutzen ist. Hieraus ergibt sich, dass vor einer Veranschlagung konzeptionelle Vorüberlegungen zu der jeweiligen Maßnahme durchgeführt worden sein müssen. Hierzu zählt neben der Ermittlung der geschätzten (Bau-)Gesamtkosten auch die Darstellung des aktuell erwarteten Baufortschritts mit den entsprechenden investiven Veranschlagungen in den jeweiligen Haushaltsjahren.

Soweit eine gerade noch als vertretbar angesehene Investitionsquote von 60 % offensichtlich nicht erreicht werden kann, gilt es für die demokratisch legitimierten Beschlussgremien, auf Basis fundierter Empfehlungen der hauptamtlichen Verwaltung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung entsprechende Priorisierungen vorzunehmen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Kommunalhaushaltsrecht in Schleswig-Holstein eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung stellt, den kommunalpolitischen Willen zur Umsetzung bestimmter investiver Maßnahmen im Haushalt abzubilden. So können investive Ermächtigungen in der mittelfristigen Finanzplanung (drei auf das Haushaltsjahr folgende Jahre), aber auch darüber hinaus gehende Jahre abgebildet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen als Grundlage für die Durchführung entsprechender Vergabeverfahren zu veranschlagen.

Bei der Veranschlagung von Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird empfohlen, mit dem bzw. den potenziell Zuwendungsbegünstigten in einen Dialog über realistisch erreichbare Abläufe einzutreten.

Ist die Kommune Zuwendungsempfängerin, kann es sein, dass der Zuwendungsgeber die Veranschlagung der entsprechenden Investitionen verlangt. Nicht verlangen darf er aber

eine unrealistische Veranschlagung. Werden in Förderbedingungen offensichtlich nicht realisierbare Umsetzungszeiträume vorausgesetzt, besteht für die kommunale Körperschaft ohnehin ein hohes Risiko, entsprechende Zuwendungen nicht zu erhalten.

Selbst beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sollte ein gewisser zeitlicher Ablauf beginnend mit möglicherweise noch notwendigen Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien und der Begleichung des Kaufpreises in die Überlegungen bezüglich der Veranschlagung einbezogen werden (insbesondere bei Grundstücken, die mit Rechten Dritter oder mit noch zu beseitigenden Schadstoffen belastet sind).

Wenn im Haushaltsjahr eine Nichterreichbarkeit offensichtlich absehbar wird, sollte nachrangig auch die Aufstellung eines Nachtragshaushalts mit entsprechenden Inabgangstellungen von nicht mehr umsetzbaren Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Dabei sollte auch mit Blick auf die verwaltungsinternen Ressourcen der Aufwand ins Verhältnis zum Transparenzgewinn gesetzt und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts im Umfang des Ursprungshaushalts ist ausdrücklich nicht gefordert. So ist auch denkbar, sich im Nachtragshaushalt allein auf Anpassungen die investiven Auszahlungen betreffend zu beschränken, soweit sich nicht aus § 80 GO eine entsprechende Verpflichtung ergibt. Essentiell ist, dass neben der Verbesserung der investiven Umsetzungsquote der Kommune insbesondere latent vorhandene Finanzierungsrisiken vermieden werden. Auf § 85 Absatz 3 GO wird verwiesen.

Bei Beschlussfassungen über Nachtragshaushalte zum Ende eines Haushaltsjahres wird angeregt, ggf. rechtzeitig Kontakt mit der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde aufzunehmen.

Ist eine Körperschaft verantwortlich für die Abwicklung mehrerer Haushalte (bspw. Amt / amtsangehörige Gemeinden), muss hier eine besondere Koordinierung und Abstimmung der verschiedenen Gremien durch die hauptamtliche Verwaltung erfolgen. Als geeignetes Verfahren bietet es sich bei Interessenskonflikten insbesondere an, einen gemeinsamen Austausch von Organen oder Ausschüssen von betroffenen Körperschaften und der (Bau-)Verwaltung zu initiieren. So ist etwa innerhalb einer Solidargemeinschaft eines Amtes erwartbar, dass auf Basis der von der Verwaltung darzustellenden

Rahmenbedingungen und Fakten ein einvernehmlicher Umsetzungspfad aufgestellt wird.

4. Kommunalaufsichtliche Bewertung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einmalige Unterschreitungen der investiven Umsetzungsquote keine kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach sich ziehen. Bei mehrfacher ggf. signifikanter Unterschreitung wird die Kommunalaufsichtsbehörde dagegen nicht umhinkommen, eine intensivere Überprüfung mit einer eigenen Prognose im Rahmen der Haushaltsgenehmigungsverfahren vorzunehmen. Bei festgestellten Verstößen kommen als milde Maßnahme zunächst zuvorderst entsprechende Beratungshinweise sowie nachrangig Kürzungen der Kreditgenehmigung in Betracht. In besonders schweren Fällen (zeitlich sowie der Höhe nach) sind aber auch weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen wie die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung nicht ausgeschlossen.

Gez.

Mathias Nowotny

Veranstaltungsplanung

Titel	Kommunalforum 24 – Haushalt aktuell		
Inhalt	Veranschlagung Investitionen (Erreichung angemessene Umsetzungsquote) und neue Ausgleichsrücklage (Fiktiver Haushaltsausgleich)		
Veranstalter / in	Kommune (Veranstaltungsort) und MIKWS		
Adressatenkreis	Finanzverantwortliche und Bauamtsleitung sowie Kommunalaufsichts- und Prüfbehörden (Hauptamtliche Verwaltung)		
Veranstaltungsformat Konferenzen	Ablauf	Anwesenheit am Veranstaltungsort Team MIKWS	1,0 Std. vor Veranstaltungsbeginn
		Eingangsvortrag Gastgeber	20 bis 30 Minuten
		Investitions- veranschlagung	1,0 bis 1,5 Std.
		Pause / Informeller Austausch	max. 30 Minuten
		Ausgleichsrückla ge	1,0 bis 1,5 Std.
		Nachklapp	max. 30 Minuten
	Personen- anzahl	ca. 80 Personen	
	Ort	Termin	Verwaltungen aus
	Lübeck Johanneum, Bei St. Johannis 1-3	12.09.2023 14.00 Uhr	Stadt HL, Kreise OD, OH und RZ
	Flensburg Rathausplatz 1, Europa-Raum (E 67),	19.09.2023 14.00 Uhr	Stadt FL, Kreise NF und FL
Heide Kreishaus, Stettiner Str.30, Kreistagssaal	10.10.2023 13.30 Uhr	Kreise HEI, IZ und PI	
Neumünster Holstenhallen Congress Centrum, Justus-von- Liebig-Str. 2-4	12.10.2023 10.00 Uhr	Stadt NMS und KI Kreise PLÖ, RD und SE	
Raum	Frontalvortrag ggf. Stehpult Vorne: Gastgeber, ein / e Vertreter / in je KAB, IV 30, IV 305 Bestuhlung ohne Tische Getränke (ggf. gegen Bezahlung)		

Technik	<ul style="list-style-type: none">• Präsentationsmöglichkeit (bspw. Beamer m. großer Leinwand oder mehrere Bildschirme, etc.)• HDMI-Anschluss für Laptop, um Präsentation übertragen zu können.• Soweit vorhanden Akustikanlage
Teilnehmerbetreuung	<ul style="list-style-type: none">• Ggf. Erinnerungs-E-Mail ca. 2 Wochen vor Veranstaltung auch in Abhängigkeit von Anmeldungen• Anmeldebestätigung mit Infos zur Dauer der Veranstaltung und ggf. Info, dass Getränke erworben werden können• Namensschilder

Kommunalforum 24 – Haushalt aktuell

Holstenhallen Congress Centrum - Neumünster
12. Oktober 2023 - 10:00 Uhr



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Veranschlagung von Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Gründe für Nichterreicherung

Gründe, dass geplante Investitionen nur teilweise realisiert werden können (Beispielhaft / nicht abschließend)

Personelle Gründe innerhalb der Verwaltung wie nicht besetzte Stellen oder mittel- bis langfristiger Ausfall von Beschäftigten	langfristige Verfahren zur Beseitigung von Mängeln bei der Leistungserbringung bis hin zur juristischen Klärung
Verzögerungen bei Fördermitteln	aktuelle Baupreientwicklungen
witterungsbedingte Verzögerungen	Verzögerungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren
Verhandlung von Nachträgen mit beauftragen Externen	Insolvenzverfahren beauftragter Vertragspartnerinnen und -partner
nicht fristgerechte Leistungserbringung durch beauftragte Externe	Verzögerungen bei der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen
Verzögerungen im Rahmen der Vergabeverfahren: Zum Beispiel kein Ergebnis / keine Gebote oder Überprüfungen von unterlegenen Bieterinnen und Bieterinnen bzw. Bewerberinnen und Bewerbern	

Politisch gesetzter Rahmen

Ziele Politik aus KoaV (Zeilen 8304 bis 8312) und LT-Antrag (Drucksache 20/412 neu)

„Unter Wahrung der Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sollen Lösungswege entwickelt werden, um die Handlungsfähigkeit und die Investitionsmöglichkeiten der Kommunen zu erhalten. U. a. sollen mehr Mittel für Investitionen eingeplant werden können, als möglicherweise im Vollzug umgesetzt werden kann, um flexibler handeln zu können. Dabei soll auch der Aspekt berücksichtigt werden, wie die KAB mit Kommunen noch stärker unterstützend und beratend zusammenarbeiten können, bspw. bei fehlenden oder fehlerhaften Jahresabschlüssen.“

Fazit: Ausreichende Investitionen von Kommunen sind sehr wichtig. Gleichzeitig soll aber nicht nur durch hohe Planansätze für Investitionen ein positiver Eindruck erweckt werden. Vielmehr sollen am Ende des HH-Jahres veranschlagte Gelder im Interesse von Vermögenserhalt und -ausbau auch investiert sein. Hierbei haben KAB zu unterstützen.

Gemeinsamer **Prozess** zur Weiterentwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und Erstellung eines Entwurfs eines Beratungs- / Runderlasses mit KLV sowie Vertreterinnen und Vertreter der obersten und unteren KAB.

Lösungswege

Lösungswege zum Erhalt der Handlungsfähigkeit und der Investitionsmöglichkeiten der Kommunen

Durchführung von
Kommunalforen für
Finanzverantwortliche und
Bauamtsleitung sowie
Kommunalaufsichts- und
Prüfbehörden

Herausgabe Beratungserlass
unter Einbindung der Mitglieder
der AG Reform des
Gemeindehaushaltsrechts (hier
sind auch Praktiker, LRH und
Statistik vertreten).

Abstimmung i. R. der
jährlichen Tagung der
Kommunalaufsichtsbehörden

Empfehlungen / Hinweise im Erlasswege

- In der HH-Planung sollen durchschn. sowie max. invest. Auszahlungs-Ist der Vorjahre als Anhaltspunkte herangezogen werden (Rückschlüsse über generelle Verfügbarkeit interner und externer Ressourcen)
- Entwicklung Investitionen und Übertragungen aus Haushaltsvorjahr berücksichtigen, da Übertragungen den fortgeschriebenen investiven Ansatz des Planungsjahres erhöhen
- Veranschlagungsreife gegeben, wenn Leistungsphase 3 nach HOAI abgeschlossen ist **und** Leistungsphase 8 der HOAI zum Ende des HH-Jahres voraussichtlich erreicht wird und somit Auszahlungen getätigt werden können
- Nutzung von VE, um kommunalpolitischen Willen zur Umsetzung investiver Maßnahmen im HH abzubilden
- Nutzung gesamter Finanzplanungszeitraum (ggf. auch Spalte Planung HH-Jahr +4ff.)

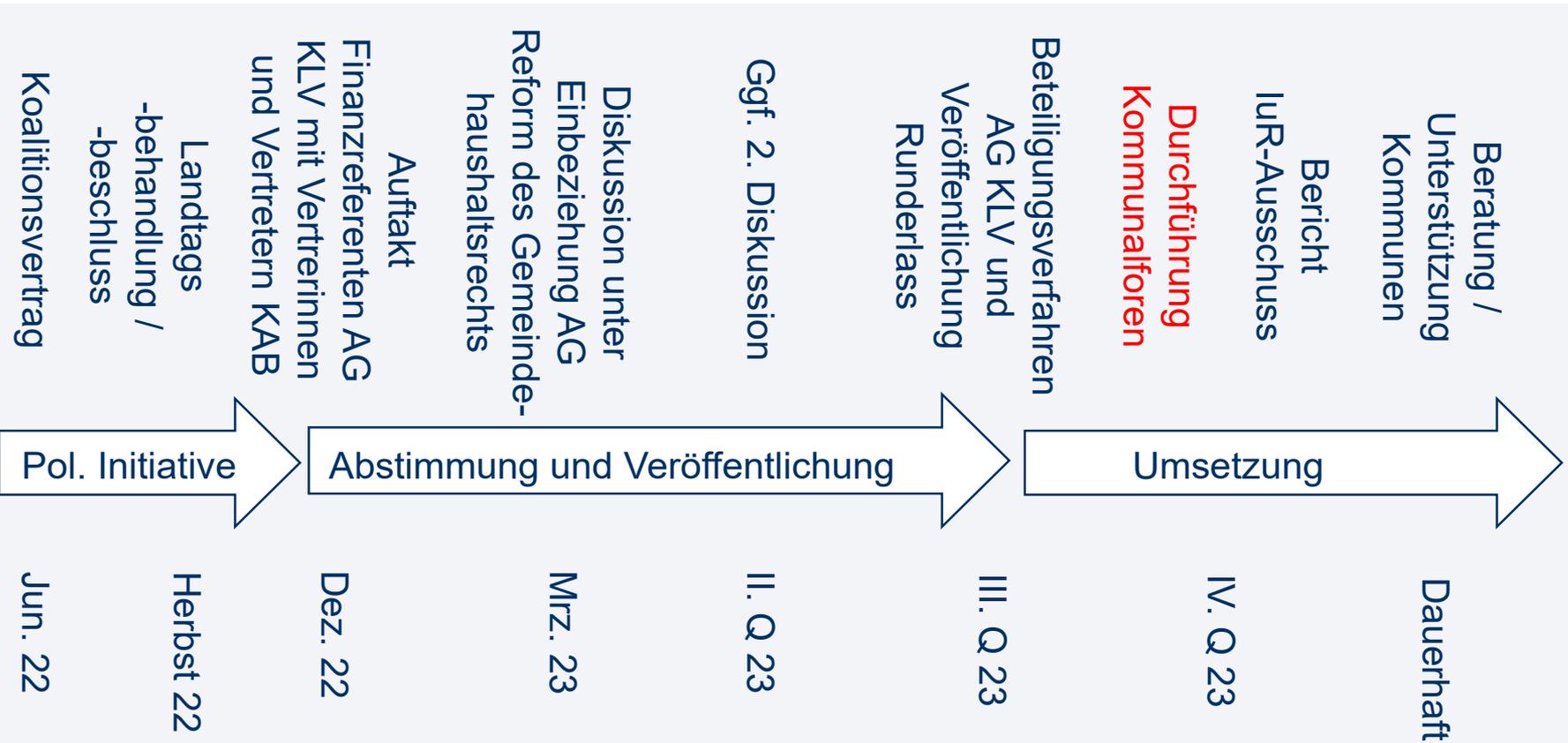
Empfehlungen / Hinweise im Erlasswege

- Kommune als Zuwendungsgeberin: Dialog mit potenziellen Zuwendungsbegünstigten über realistisch erreichbare Abläufe
- Kommune als Zuwendungsempfängerin: Zuwendungsgeber darf bezüglich der Umsetzungszeiträume von Investitionsmaßnahmen unrealistische Veranschlagung nicht verlangen
- Auch bei Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sollte zeitliche Ablauf bis Begleichung des Kaufpreises einbezogen werden
- Bei offensichtlicher Nichterreichbarkeit nachrangig Aufstellung eines Nachtragshaushalts (ggf. Beschränkung auf Investitionsplanung)
- Bes. Koordinierung und Abstimmung der versch. Gremien, soweit eine Verwaltung verantwortlich für die Abwicklung mehrerer Haushalte ist (bspw. Amt / amtsangeh. Gem.)

Kommunalaufsicht

- Nicht jede Unterschreitung einer Umsetzung von weniger als 60 % der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen aus dem fortgeschriebenen Planansatz abzüglich eventueller Kürzungen führt zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen
- Bei mehrfacher ggf. signifikanter Unterschreitung intensive Überprüfung mit eigener Prognose i. R. d. HH-Genehmigungsverfahren
- Berücksichtigung Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei festgestellten Verstößen
 1. Beratung und Unterstützung ggf. auch unter Einbeziehung kommunales Ehrenamt,
 2. Kürzungen von Genehmigungsbeträgen
 3. Erteilung von Auflagen (Nachtragshaushalt]
 4. in besonders schweren Fällen [zeitlich sowie der Höhe nach] Beanstandung

Zeitplan



Einführung Ausgleichsrücklage sowie fiktiven Haushaltsausgleich



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Politisch gesetzter Rahmen

KoaV Zeile 8294 bis 8303

„Wir werden die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) dahingehend ergänzen, dass den Kommunen ermöglicht wird, im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen eine Entnahme aus der Ergebnismrücklage und der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt ist. Für diesen Zweck wird eine Ausgleichsrücklage geschaffen, die in der Bilanz als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen ist.

Nach der Neuregelung gilt der Haushalt einer Kommune auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sogenannter „fiktiver“ Haushaltsausgleich). In diesem Fall besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich eine Anzeigepflicht.“

Politisch gesetzter Rahmen

Landtagsbeschluss vom 28. September 2022 (Drucksache 20/231)

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) dahingehend zu ergänzen, dass den Kommunen ermöglicht wird, im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen eine Entnahme aus der Ergebnizrücklage und der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt ist.

Hierfür soll eine Ausgleichsrücklage geschaffen werden, die in der Bilanz als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen ist. Ein Haushalt einer Kommune soll auch dann als ausgeglichen gelten, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als sogenannter „fiktiver“ Haushaltsausgleich gedeckt werden könnte.“

Politisch gesetzter Rahmen

LT-Rede zu Protokoll Ministerin Dr. Sütterlin-Waack

„Der beschlossene Antrag der regierungstragenden Fraktionen stellt einen Startschuss für die Umsetzung dar. In der AG Reform des Gemeindehaushaltsrechts werden die vorgeschlagenen Änderungen nun mit den KLV konkretisiert.

Es ist davon auszugehen, dass eine geänderte Verordnung dann im zweiten oder dritten Quartal des kommenden Jahres in Kraft treten kann. Die neuen Regeln wären folglich bereits für die Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2024 anwendbar, passenderweise direkt zu Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Gremien.“

Betroffene Vorschriften

Veröffentlicht:

- Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. Juli 2023 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 370)

Im Beteiligungsverfahren (Stellungnahmen eingegangen)

- Entwurf der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltshaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines Haushaltsplanes der Gemeinden (AA GemHVO)
- Entwurf der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV Kontenrahmen)

Anwendung im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 nur soweit möglich und teilweise erforderlich bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich

Ausgleichsrücklage Ausstattung

- allgemeine Rücklage soll einen Bestand von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme ausweisen
- übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist (Verhältniswert spielt im Anschluss keine Rolle mehr)
- wenn 20 Prozent bei der allgemeinen Rücklage nicht erfüllbar, dann mindestens 15 Prozent (gilt auch für die Inanspruchnahme bis einschließlich Haushaltsjahr 2025)
- Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage
- Beschluss ist bereits 2023 nach Beschluss über den Jahresabschluss 2022 zulässig

Ausgleichsrücklage

Beispiel Bilanzpositionen „Umsteller“ 2024

Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage min.) 01.01.2024		Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage max.) 01.01.2024	
in Geldeinheiten			
Allgemeine Rücklage	20,0	Allgemeine Rücklage	43,5
Sonderrücklage	0,0	Sonderrücklage	0
Ausgleichsrücklage	30,0	Ausgleichsrücklage	6,5
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	5,0	Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	5
in Geldeinheiten			
Bilanzsumme	100,0	Bilanzsumme	100,0
in Prozent			
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	20,0	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	43,5
Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	150,0	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0

Ausgleichsrücklage

Beispiel Bilanzpositionen „Aldoppiker“

Eigenkapitalpositionen 31.12.2022		Eigenkapitalpositionen 31.12.2023		Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage min.) 01.01.2024		Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage max.) 01.01.2024	
in Geldeinheiten							
Allgemeine Rücklage	35,0	Allgemeine Rücklage	40,0	Allgemeine Rücklage	20,0	Allgemeine Rücklage	43,5
Sonderrücklage	0,0	Sonderrücklage	0,0	Sonderrücklage	0,0	Sonderrücklage	0,0
Ergebnisrücklage	10,0	Ergebnisrücklage	10,0	Ausgleichsrücklage	30,0	Ausgleichsrücklage	6,5
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0
Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	5,0	Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	3,0	Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	3,0	Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	3,0
in Geldeinheiten							
Bilanzsumme	100,0	Bilanzsumme	120,0	Bilanzsumme	120,0	Bilanzsumme	120,0
in Prozent							
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	35,0	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	33,3	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	16,5	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	36,3
Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage	17,0	Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage	25,0	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	150	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0

Ausgleichsrücklage Inanspruchnahme

- Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich – § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO)
- allgemeine Rücklage muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage grundsätzlich mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen (§ 25 Absatz 3 GemHVO)
- fiktiver Haushaltsausgleich ist zulässig,
 - wenn im Rahmen der Haushaltplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird (§ 26 Absatz 3 Satz 1 GemHVO) bzw.
 - wenn im Rahmen des Jahresabschlusses ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Haushaltsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgebaut wurde (§ 26 Absatz 3 Satz 2 GemHVO)

Inanspruchnahme Variante I

Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage min.) 01.01.2024		Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage max.) 31.12.2024	
in Geldeinheiten			
Allgemeine Rücklage	35,0	Allgemeine Rücklage	35,0
Sonderrücklage	0,0	Sonderrücklage	0,0
Ausgleichsrücklage	15,0	Ausgleichsrücklage	8,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0
Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	3,0	Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	0,0
in Geldeinheiten			
Bilanzsumme		Bilanzsumme	120,0
in Prozent			
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme		Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	29,2
Ergebnisplan		Ergebnisrechnung	
in Geldeinheiten			
Jahresergebnis	-10,0	Jahresergebnis	-10,0
Entnahme Ausgleichs- rücklage	10,0	Entnahme Ausgleichs- rücklage	10,0
Jahresergebnis unter Berücksichtigung Entnahme	0,0	Jahresergebnis unter Berücksichtigung Entnahme	0,0
Finanzplan		Bilanz	
Finanzmittelbestand z. Ende HHJ	5,0	Kassenkreditbestand	0,0

Inanspruchnahme Variante II

Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage min.) 01.01.2024		Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage max.) 31.12.2024	
in Geldeinheiten			
Allgemeine Rücklage	35,0	Allgemeine Rücklage	35,0
Sonderrücklage	0,0	Sonderrücklage	0,0
Ausgleichsrücklage	15,0	Ausgleichsrücklage	13,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0
Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	3,0	Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	0,0
in Geldeinheiten			
Bilanzsumme		Bilanzsumme	120,0
in Prozent			
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme		Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	29,2
Ergebnisplan		Ergebnisrechnung	
in Geldeinheiten			
Jahresergebnis	-10,0	Jahresergebnis	-5,0
Entnahme Ausgleichs- rücklage	10,0	Entnahme Ausgleichs- rücklage	5,0
Jahresergebnis unter Berücksichtigung Entnahme	0,0	Jahresergebnis unter Berücksichtigung Entnahme	0,0
Finanzplan		Bilanz	
Finanzmittel-bestand z. Ende HHJ	5,0	Kassenkreditbestand	0,0

Inanspruchnahme Variante III

		Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage min.) 01.01.2024	Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage max.) 31.12.2024	
in Geldeinheiten				
Allgemeine Rücklage		35,0	Allgemeine Rücklage	35,0
Sonderrücklage		0,0	Sonderrücklage	0,0
Ausgleichsrücklage		15,0	Ausgleichsrücklage	15,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,0	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0
Jahresüberschuss/ - fehlbetrag		3,0	Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	-12,0
in Geldeinheiten				
Bilanzsumme			Bilanzsumme	240,0
in Prozent				
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme			Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	14,6
Ergebnisplan			Ergebnisrechnung	
in Geldeinheiten				
Jahresergebnis		-10,0	Jahresergebnis	-12,0
Entnahme Ausgleichs- rücklage		10,0	Entnahme Ausgleichs- rücklage	0,0
Jahresergebnis unter Berücksichtigung Entnahme		0,0	Jahresergebnis unter Berücksichtigung Entnahme	-12,0
Finanzplan			Bilanz	
Finanzmittel-bestand z. Ende HHJ		5,0	Kassenkreditbestand	2,0